

## Satzung

### Präambel

Im Verein Rainbow haben sich Gruppen, Projekte und Einzelpersonen zusammengeschlossen, um in Wahrung ihrer Autonomie ihre Interessen zu bündeln und zu vertreten. Vordringliches Ziel ist dabei die Gründung und Führung eines gemeinsamen Zentrums, das die Gruppen und Projekte beherbergen kann.

### § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Rainbow.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Aachen. Er wird in das Vereinsregister des dortigen Amtsgerichts eingetragen.

### § 2 Vereinszweck

1. Zwecke des Vereins sind
  - ♦ die Förderung der Bildung und Erziehung, hier insbesondere
    - (a) die Aufklärung der Allgemeinheit über Homosexualität und Bisexualität,
    - (b) die Vermittlung der Erkenntnisse der Sexualwissenschaft, daß homosexuelles und heterosexuelles Verhalten gleichwertige Ausprägungen der menschlichen Sexualität sind,
    - (c) die Aufklärung über alle möglichen selbst gewählten Lebensformen in Bildungseinrichtungen (z.b. Schulen)
    - (d) die Schulung und Supervision von BeraterInnen
  - ♦ die Förderung der Jugendhilfe, insbesondere
    - (a) die Aufklärung von Jugendlichen über alle möglichen selbstgewählten Lebensformen,
    - (b) die Schaffung von Anlaufstellen für Jugendliche, die sich über ihre sexuelle Ausrichtungunsicher sind und Ansprechpartner suchen,
    - (c) die Förderung spezieller an Jugendliche gerichteter Angebote
  - ♦ die Gleichstellung von Männern und Frauen, vor allem durch Erweiterung der vorhandenen Rollenvorstellungen, nicht zuletzt im Hinblick auf verschiedene Lebensstile von Schwulen, Lesben und Bisexuellen,
  - ♦ die Förderung von Kunst und Kultur; insbesondere durch die Organisation und Durchführung von Theaterveranstaltungen, Lesungen und Kunstaussstellungen mit besonderer lesbischer, bisexueller oder schwuler Thematik,
  - ♦ die Unterstützung durch Beratung, Gespräch und Begleitung von Frauen und Männern gemäß §53 Abgabenordnung (AO), die aufgrund ihrer lesbischen, schwulen oder bisexuellen Orientierung in geistiger, seelischer oder anderer Hinsicht hilfsbedürftig sind, weil sie sich selbst ablehnen, isoliert leben oder ausgegrenzt werden.
  - ♦ die Förderung des Sports, insbesondere durch Gruppenangebote zu verschiedenen Sportarten im Amateurbereich und Mitgliedschaft in Dachverbänden wie z.B. dem Stadtsporthbund.

2. Die Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch
  - (a) öffentliche Veranstaltungen mit Diskussionen, Vorträgen, Begegnungsmöglichkeiten,
  - (b) Öffentlichkeitsarbeit,
  - (c) Beratungsarbeit und Gesprächsmöglichkeiten für Bisexuelle, Schwule und Lesben, die sich selbst ablehnen oder sonstige Probleme mit ihrer sexuellen Orientierung haben,
  - (d) Gesprächskreise zur Selbstfindung (Coming-Out-Gruppen) sowie für Eltern/Angehörige von Lesben, Schwulen und Bisexuellen,
  - (e) Anmietung von Räumen, die zur Erfüllung der oben aufgeführten Ziele notwendig sind.

Bei der Erfüllung der Vereinszwecke strebt der Verein eine Zusammenarbeit mit bestehenden Gruppen und Projekten an.

### **§ 3 Finanzen**

1. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder des Vereins erhalten als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Alle InhaberInnen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Vollmitglieder des Vereins können nur rechtsfähige und nichtrechtsfähige Vereine sein.
2. Fördermitglieder des Vereins können sein natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine, die die Ziele des Vereins unterstützen. Sie haben die Pflicht, die Vereinszwecke zu fördern.
3. Eine Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag auf Aufnahme als Fördermitglied entscheidet der Vorstand.
4. Bei Vollmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme; der Vorstand spricht eine Aufnahme oder Nichtaufnahme vorbehaltlich dieser Entscheidung aus
5. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt,
  - b) Ausschluß nach §4 Abs. 7,
  - c) Streichung von der Mitgliederliste nach §4 Abs. 6,
  - d) Tod bzw. Auflösung der juristischen Person bzw. des nicht rechtsfähigen Vereins.Ein Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand anzuzeigen. Er erfolgt mit Wirkung zum Quartalsende. Bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.  
Ein Fördermitglied kann seine Mitgliedschaft auch von der Mitgliedschaft eines oder mehrerer Vollmitglieder abhängig machen. In diesem Fall endet die Fördermitgliedschaft mit dem Ende des Vollmitglieds bzw. der Vollmitglieder.
6. Ist ein Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand, so ruht seine Mitgliedschaft. Begleicht es seine Beitragsschulden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht, so kann das Mitglied vier Wochen nach Absendung der zweiten Mahnung auf Vorstandsbeschluß von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Beitragsschulden entfallen nicht. Berufungsinstanz ist die Mitgliederversammlung.

7. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
  - a) es gegen Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder die satzungsgemäßen Pflichten verletzt oder
  - b) die Satzung des betreffenden Mitglieds der Satzung von Rainbow widerspricht.Eine Androhung des Ausschlusses ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Hierauf ist dem Mitglied mit einer Frist von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich vor dem Vorstand zu äußern. Danach kann der Ausschluß vom Vorstand ausgesprochen werden.  
Gegen den Ausschluß ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Diese muß innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschlußbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Über eine fristgerecht eingegangene Berufung entscheidet die nächstmögliche Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung ist über jeden Ausschluß zu informieren.
8. Über ruhende Mitgliedschaften nach §4 Abs. 6 (Beitragsrückstand) und 7 (Berufung wegen Ausschluß) ist die Mitgliederversammlung zu informieren.
9. Mitglieder und Fördermitglieder entrichten Mitgliedsbeiträge an den Verein. Ein Aufnahmebeitrag kann erhoben werden. Der Vorstand kann Beiträge in begründeten Einzelfällen ganz oder teilweise erlassen. Näheres regelt die Beitragsordnung.

## § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die FörderInnenversammlung und die KassenprüferInnen.

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereines
2. In der Mitgliederversammlung genießen alle Mitglieder sowie die Mitglieder der juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Vereine Anwesenheits- und Rederecht sowie das passive Wahlrecht
3. Je einE DelegierteR der Vollmitglieder genießt auf der Mitgliederversammlung das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht
4. Die Anzahl der Delegierten der FörderInnenversammlung, die in der Mitgliederversammlung Stimmrecht und aktives Wahlrecht genießen, beträgt höchstens die Hälfte der Anzahl der Delegierten der Vollmitglieder mit Stimmrecht und aktivem Wahlrecht.
5. Jede natürliche Person kann in der Mitgliederversammlung nur eine Stimme wahrnehmen. Eine Person, die grundsätzlich in mehrfacher Funktion Stimmrecht hätte, muß zu Beginn der Versammlung verbindlich bekanntgeben, für wen sie das Stimm- und Wahlrecht ausüben will.
6. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt
7. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
  - a) Wahl einer Person für die Schriftführung und einer für die Versammlungsleitung,
  - b) Verabschiedung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung,
  - c) Entgegennahme von Rechenschafts- und Kassenberichten,
  - d) Verabschiedung eines Haushaltsplanes,
  - e) Entlastung des Vorstands,
  - f) Wahl und Abberufung des Vorstands und der KassenprüferInnen,
  - g) Beschlußfassung über eine Beitrags- Geschäfts- und Finanzordnung, einschließlich der Grundsätze über die Erstattung von Aufwendungen,
  - h) Beschlußfassung über die Erstellung und Änderung der Wahlordnung,
  - i) Beschlußfassung über Änderungen der Satzung,
  - j) Beschlußfassungen nach §4 Abs. 7 (Ausschluß),

- k) Beschlußfassung über die Aufnahme oder Nichtaufnahme von Vollmitgliedern; nach Aufnahme genießen diese dann in der Mitgliederversammlung Wahl- und Stimmrecht nach §6 Abs. 2 bis 5.
  - l) Beschlußfassung über Arbeitsrichtlinien und Empfehlungen für den Vorstand in Angelegenheiten, die in dessen Zuständigkeitsbereich fallen.
  - m) Einsetzen weiterer organisatorischer Einrichtungen, insbesondere Arbeitskreise mit besonderen Aufgaben,
  - n) Bestätigung von Personen, an die der Vorstand Aufgaben delegiert, die im von dieser Satzung oder durch Beschluß der Mitgliederversammlung übertragen werden, sowie
  - o) Beschlußfassung über andere Anträge.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat mit Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag, der der Absendung des Einladungsschreibens folgt. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse des Mitglieds gerichtet ist.
9. Anträge nach §6 Abs. 7 h) (Wahlordnung), i) (Änderung der Satzung), j) (Ausschluß), k) (Vollmitglieder) sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen und von diesem bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekanntzugeben.
10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn
- a) mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies beschließen oder
  - b) ein Viertel aller Vollmitglieder dies schriftlich vom Vorstand unter Angabe der Gründe verlangen oder
  - c) 20 v. H. der Fördermitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Gründe verlangen.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen einberufen. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
11. Im Sinne dieser Satzung gilt als
- einfache Mehrheit: die höchste Stimmenzahl der abgegebenen, gültigen Stimmen;
  - absolute Mehrheit: mehr als 50 % der abgegebenen, gültigen Stimmen
  - Zweidrittelmehrheit: mindestens zwei Drittel der Stimmenzahl der stimmberechtigten Delegierten.
12. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, sofern nichts anderes bestimmt ist. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig
13. Die Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Delegierten, mindestens jedoch 3 stimmberechtigte Personen nach §6 Abs. 2 bis 5 anwesend sind.
14. Bei Beschlußunfähigkeit der Mitgliederversammlung beruft der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der vorliegenden Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
15. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und der Schriftführung zu unterzeichnen ist.
16. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf Beschluß der Versammlung können die Öffentlichkeit ausgeschlossen sowie einzelne Gäste des Saales verwiesen werden.

## § 7 Die FörderInnenversammlung

- 1. Die FörderInnenversammlung setzt sich zusammen aus allen Fördermitgliedern.
- 2. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen und bestimmt ihre(n) stimmberechtigte(n) Delegierte(n) für die Mitgliederversammlung. Pro angefangene 50 Fördermitglieder wird ein(e) stimmberechtigte(r) Delegierte(r) benannt, wobei bezüglich der tatsächlichen Stimmenzahl in der Mitgliederversammlung §6 Abs. 4 zu berücksichtigen ist.

3. Die FörderInnenversammlung diskutiert Perspektiven der inhaltlichen Arbeit. In diesem Zusammenhang kann sie Empfehlungen an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung aussprechen.
4. Die FörderInnenversammlung gibt sich für ihre Arbeit eine Geschäftsordnung.

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 3 Personen, die die Aufgaben unter sich verteilen. Es sollten mindestens eine Frau und ein Mann Vorstandsmitglied sein.
2. Die Vollmitglieder sowie die FörderInnenversammlung schlagen Vorstandskandidaten aus ihren Reihen vor.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Die Mitgliederversammlung betraut eines der 3 Vorstandsmitglieder durch Wahl mit der Aufgabe der Finanzverwaltung.
4. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein im Sinne des §26 BGB
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, sich einmal selbst zu ergänzen. Auf der folgenden Mitgliederversammlung ist diese Ergänzung zu bestätigen oder entsprechend §6 Abs. 7f (Abwahl) zu verwerfen. Die Amtszeit eines ergänzten Vorstandsmitgliedes endet mit der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder. Über die Ergänzung des Vorstands durch sich selbst sind alle Vollmitglieder sowie der/die stimmberechtigte(n) Delegierte(n) der FörderInnenversammlung unverzüglich zu unterrichten.
6. Jedes Vorstandsmitglied kann durch eine Mitgliederversammlung mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen durch die Wahl eines Nachfolgers abgelöst werden. Ein Antrag auf Abwahl eines Vorstandsmitgliedes muß spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingehen und von mindestens einem Viertel der Vollmitglieder unterstützt werden.
7. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für
  - die organisatorische und inhaltliche Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
  - die Finanzverwaltung und Erstellung eines Haushaltsplanes, die Erstellung der Buchführung und des Kassenberichts,
  - die Abgabe eines Geschäftsberichtes vor der Mitgliederversammlung,
  - den Abschluß und die Kündigung von Arbeitsverträgen,
  - die Dienstaufsicht,
  - die Organisation und Verwaltung des Vereins und seiner Einrichtungen,
  - die Vertretung des Vereins nach außen sowie
  - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
8. Der Vorstand kann seine Aufgaben delegieren.
9. Der Vorstand gibt sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung.

## **§ 9 Die KassenprüferInnen**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei KassenprüferInnen.
2. EinE KassenprüferIn darf nicht zugleich Mitglied des Vorstands sein oder in einem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen.
3. Die KassenprüferInnen kontrollieren die Buchführung und fertigen darüber einen Bericht an, der der Mitgliederversammlung einmal jährlich vorgetragen wird.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung geschlossen werden.
2. Der Beschluß erfordert mindestens drei Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die AIDS-Hilfe Aachen e.V. mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## **§ 11 Schlußbestimmungen**

Diese Satzung trat mit der Unterzeichnung durch die Gründungsmitglieder am 26. Februar 1998 in Kraft. Sie wurde durch Beschluß des Vorstands vom 27. Februar 1998 und Beschluß der Mitgliederversammlung vom 5. Oktober 1999 geändert.

Entgegen §6 Abs. 7 i) ist der Vorstand berechtigt, Satzungsänderungen, die zur Erlangung der Gemeinnützigkeit und besonderen Förderungswürdigkeit sowie zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe notwendig sind, ohne Einberufung und Beschlußfassung einer Mitgliederversammlung gemäß §6 Abs. 12, vorzunehmen.